

Organisationsreglement der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern

Vom 1. Juli 2011

GEGENSTAND
DIESES
REGLEMENTS

Art. 1 Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (im Folgenden GCB genannt), welche von der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern gemeinsam betrieben wird.

ZWECK

Art. 2 ¹ Zweck der GCB ist es, die Doktoratsprogramme in den molekularen Lebenswissenschaften und in der biomedizinischen Forschung an der Universität Bern interfakultär zu koordinieren.

² Das Programm stellt eine qualitativ hochstehende Ausbildung in Theorie und Praxis der experimentellen Forschung sicher und führt zu einem Abschluss mit dem Titel PhD of Science in (Fachgebiet gemäss Studienplan); PhD in Biomedical Sciences; PhD in Immunology, PhD in Neuroscience, PhD in Biomedical Engineering; MD, PhD; DVM, PhD oder DDS, PhD, Universität Bern.

ORGANISATION

Art. 3 Die GCB verfügt über folgende organisatorische Einheiten:

- a eine PhD-Kommission,
- b im Anhang spezifizierte Fachkommissionen,
- c eine Programmkoordinierende oder einen Programmkoordinierenden.

PHD-KOMMISSION

Art. 4 ¹ Die GCB wird von der PhD-Kommission geleitet.

² Die PhD-Kommission setzt sich aus je zwei Vertretenden der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät sowie der oder dem Programmkoordinierenden zusammen. Bei den Vertretenden der Fakultäten handelt es sich um je ein Mitglied des jeweiligen Fakultätskollegiums und um ein Mitglied des Mittelbaus. Die Mitglieder der PhD-Kommission müssen aktiv in der Forschung tätig sein.

³ Die Mitglieder der PhD-Kommission werden von den jeweiligen Fakultäten vorgeschlagen und von der Universitätsleitung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Vertretenden der Fakultäten in der PhD-Kommission übernehmen im Turnus die Präsidentschaft jeweils für zwei akademische Jahre. Die PhD-Kommission konstituiert sich selbst.

⁵ Die PhD-Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁶ Die PhD-Kommission hat folgende Aufgaben:

- a Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der GCB.
- b Sie ist zuständig für die operative Führung der GCB, soweit diese nicht durch die Fachkommissionen und die Programmkoordinierende oder den Programmkoordinierenden ausgeübt wird.
- c Sie bildet Fachkommissionen und ernennt deren Mitglieder.

- d* Sie sichert das Angebot an Lehrveranstaltungen auf Empfehlung der Fachkommissionen, bei Bedarf in Absprache mit den jeweiligen Fakultäten, und in Übereinstimmung mit den Leistungsaufträgen/-vereinbarungen.
- e* Sie stellt Antrag an die beteiligten Fakultäten und die Universitätsleitung betreffend Änderung des Organisations- und Promotionsreglements, sowie des Studienplanes.
- f* Sie erstellt das Budget und ist zuständig für die finanziellen Belange der GCB.
- g* Sie erfüllt alle übrigen Aufgaben, welche nicht einer anderen organisatorischen Einheit zugewiesen sind.

⁷ Die PhD-Kommission kann eine Geschäftsordnung für die GCB erlassen.

FACH-
KOMMISSIONEN

Art. 5 ¹ Die Fachkommissionen sind fachspezifische Kommissionen für die Evaluation und Betreuung der Doktorierenden. Die Anzahl der Fachkommissionen sowie deren Ausrichtungen richten sich nach den Projektausrichtungen der angemeldeten Doktorierenden.

² Jede Fachkommission setzt sich aus mindestens einem Mitglied der PhD-Kommission, der oder dem Programmkoordinierenden und weiteren Dozierenden der beteiligten Fakultäten zusammen. Jede Fachkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon zumindest je eine Person Mitglied des Fakultätskollegiums einer der beteiligten Fakultäten sein muss. Die Fachkommission konstituiert sich selbst.

³ Die Mitglieder der Fachkommissionen werden von der PhD-Kommission gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Fachkommissionen haben folgende Aufgaben:

- a* Evaluation der Kandidierenden beim Eintritt ins Programm,
- b* Beratung der Doktorierenden während der Dissertationszeit,
- c* Begutachtung der Jahresberichte der Doktorierenden,
- d* Empfehlungen an die PhD-Kommission für ein angemessenes Lehrangebot im entsprechenden Fachbereich,
- e* Festlegung der für die Grundausbildung erforderlichen Lehrveranstaltungen,
- f* weitere, durch die PhD-Kommission übertragene Aufgaben.

DIE ODER DER
PROGRAMM-
KOORDINIERENDE

Art. 6 ¹ Die oder der Programmkoordinierende wird von der Universitätsleitung auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Fakultäten ernannt.

² Die oder der Programmkoordinierende hat folgende Aufgaben:

- a* Führen des Sekretariats der GCB,
- b* Erarbeitung des Budgets und Antragstellung an die PhD-Kommission,
- c* Koordination aller Tätigkeiten der GCB,
- d* Führen der Liste der Teilnehmenden,
- e* Entgegennahme der Bewerbungen,
- f* Zuweisung der Kandidierenden an eine dem Projekt entsprechende Fachkommission,
- g* Einsitz in allen Fachkommissionen,
- h* Einberufung von Kommissionssitzungen und Erstellen der Sitzungsprotokolle,
- i* Führen einer Anlauf- und Informationsstelle,
- j* Betreuung der Webseite,
- k* weitere, durch die PhD-Kommission übertragene Aufgaben.

ADMINISTRATIVE ZUORDNUNG UND FUNKTIONSBEREICH	Art. 7 ¹ Die GCB ist administrativ der Medizinischen Fakultät zugeordnet. ² Die Medizinische Fakultät führt für die GCB einen eigenen Funktionsbereich.
PROMOTIONS- STUDIUM	Art. 8 Das Promotionsstudium, namentlich die Zulassung, Ausbildung, Betreuung und Titelvergabe, wird im Promotionsreglement geregelt.
BUDGET DER GCB	Art. 9 Das Budget wird von der oder dem Programmkoordinierenden erarbeitet und der PhD-Kommission zum Beschluss eingereicht.
ANSTELLUNG DER DOKTORIERENDEN	Art. 10 Die Anstellung der Doktorierenden erfolgt gemäss den Bestimmungen der Universitäts- bzw. Personalgesetzgebung.
ÄNDERUNGEN DES ORGANISATIONS- REGLEMENTS	Art. 11 Änderungen des Organisationsreglements unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, welche in der Kompetenz der PhD-Kommission liegen.
INKRAFTTRETEN	Art. 12 Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Bern, den 3. Juni 2011

Bern, den 5. Mai 2011

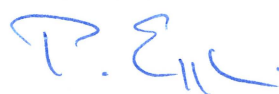
Bern, den 10. Mai 2011

Im Namen der Philosophisch-
naturwissenschaftlichen FakultätIm Namen der
Medizinischen FakultätIm Namen der
Vetsuisse-Fakultät Bern

Der Dekan

Der Dekan

Der Dekan



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Prof. Dr. Peter Egli

Prof. Dr. Andreas Zurbriggen

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 31. Mai 2011

Der Rektor



Prof. Dr. Urs Würgler